

Satzung der Gemeinde Vielank über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Waldbad Alt Jabel

Fundstelle: Amtskurier vom 06.05.2011, S. 25

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 31. März 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Vielank betreibt das Waldbad mit seinen Einrichtungen im Rahmen der effektiven Entwicklung des sportlichen und kulturellen Lebens als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung des Waldbades mit seinen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Vielank eine Gebühr.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme des Waldbades durch einzelne Personen bzw. Personengruppen zum Zwecke des Badens, der Erholung, des Sportes, der Kultur und zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie anderweitigen Veranstaltungen erhoben.

(3) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben von Vereinen, Gemeinschaften und Personengruppen, die im Namen bzw. Auftrag der Gemeinde tätig sind.

§ 3

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr für das Waldbad beträgt:

1. Tageskarte

- Kinder bis 3 Jahre	Eintritt frei
- Kinder ab 3 Jahren bis 16 Jahren	1,00 €
- Erwachsene	2,00 €

2. Zehnerkarte

- Kinder ab 3 Jahren bis 16 Jahren	8,00 €
- Erwachsene	15,00 €
<u>3. Tageskarte beim Eisfest</u>	
- je Person	1,00 €
<u>4. Duschen</u>	
- Münzduschautomat	1,00 €
<u>5. Ausleihgebühr (Entleihen pro Stunde)</u>	
- Schwimmflossen (1 Paar)	0,50 €
- Taucherbrille	0,50 €
- Taucherschnorchel	0,50 €
- Fußball / Volleyball	0,50 €
- Tischtennissgarnitur (2 Schläger, 1 Ball und 1 Netz)	0,50 €
- Minigolf (1 Schläger, 1 Ball)	0,50 €
- Ballspiele (Federball etc.)	0,50 €
- Schach / Dame	0,50 €
<u>6. Schwimmunterricht</u>	
- Abnahme der Schwimmstufe Seepferdchen	2,00 €
- Jugendschwimmpass und Abnahme der Schwimmstufe Bronze	5,00 €
- Abnahme der Schwimmstufe Silber	3,00 €
- Abnahme der Schwimmstufe Gold	3,00 €
- Schwimmkurs	50,00 €
<u>7. Zelten</u>	
- Übernachtung pro Person und Tag	3,00 €

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Der Badegast erhält gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte bzw. die entsprechende Leistung. Bei Übernachtungen gemäß § 4 Ziffer 7 hat die Anmeldung zudem schriftlich unter Angabe des Grundes, des Zeitpunktes und der Nutzungsdauer rechtzeitig vor der Veranstaltung beim Schwimmbadmeister oder dem Bevollmächtigten zu erfolgen.

§ 6

Pflichten des Gebührenpflichtigen

Der Gebührenpflichtige hat die Einrichtung nach erfolgter Nutzung entsprechend der Benutzungssatzung zu verlassen. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschädigungen, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz verursacht werden, wird unter Zugrundelegung des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswertes der Verursacher in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Wird Satz 1 nicht erfüllt, wird eine Zusatzgebühr je Einrichtung bis zu 50,00 € erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Vorschriften der Gebührensatzung verstößt sowie die Anzeige von Beschädigungen unterlässt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V angesehen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Vielank für das Waldbad Alt Jabel vom 25. April 2002 außer Kraft.

Vielank, den 19. April 2011

gez. Drewes
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Vielank geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.